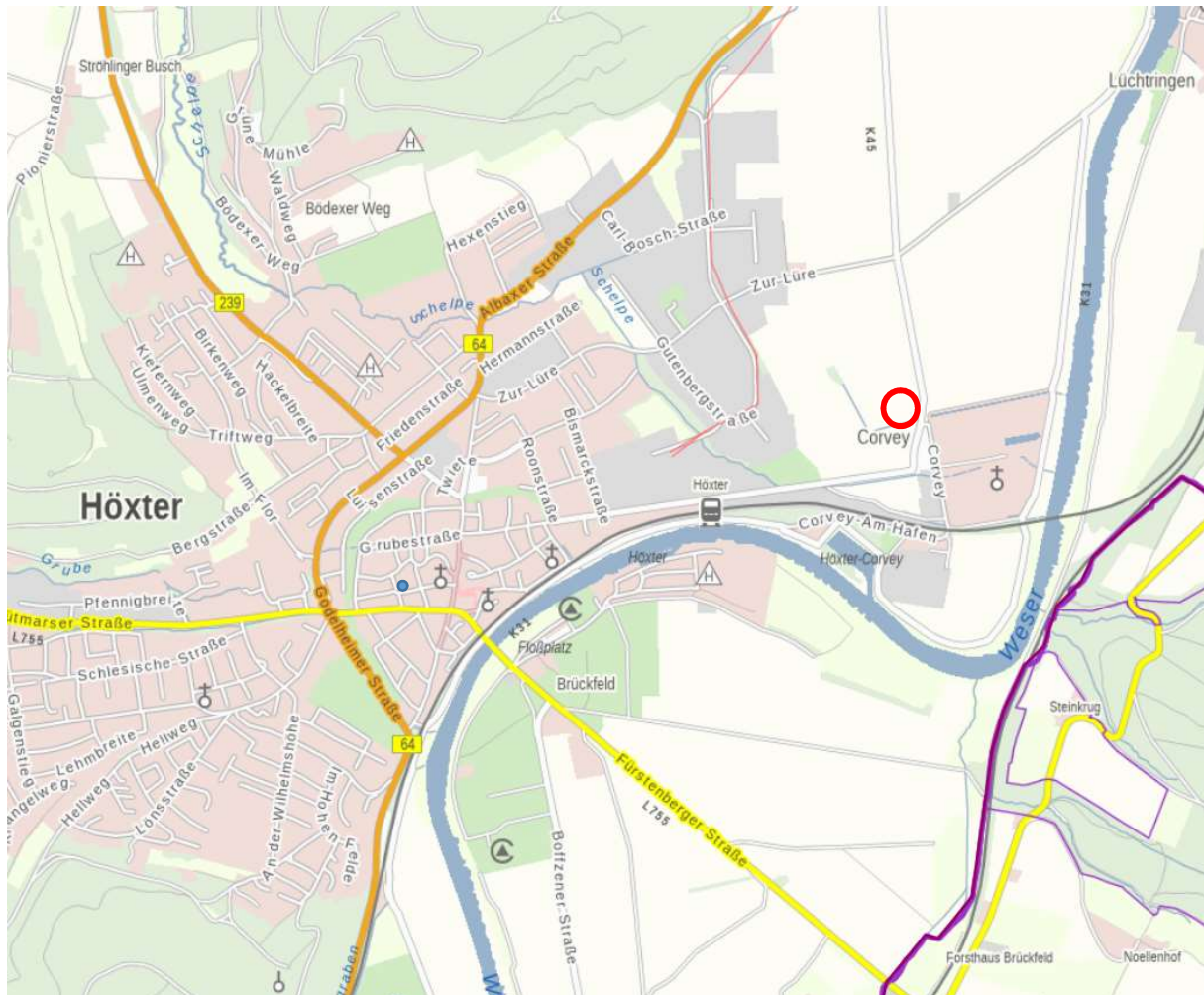


STADT HÖXTER

Bauleitplanung zur Landesgartenschau Höxter 2023

Umweltbericht zur 26. Flächennutzungsplanänderung

Teilbereich C, Parkplatz Corveyer Allee/ K 45



Übersichtsplan, M ca.1: 15.000

Planverfasser:

TERRA-PLAN

FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Klaus Drescher
Vogelsang 5
37603 Holzminden

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt u. Stadtplaner AKN
Tel. 05531/ 120585
Fax 05531/ 120588
info@buero-terra-plan.de
www.buero-terra-plan.de



Datum: 07.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

TEIL 2: Umweltbericht

1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
2.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	4
	2.1 Fachgesetze	4
	2.2 Fachplanungen	5
3.	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen	
	3.1 Schutzgüter	7
	3.1.1 Schutzgut Mensch	7
	3.1.2 Schutzgut Pflanzen/ Tiere, Artenschutz	8
	3.1.3 Schutzgut Fläche/ Boden	9
	3.1.4 Schutzgut Wasser	10
	3.1.5 Schutzgut Klima/ Luft	11
	3.1.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	12
	3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
	3.2 Wechselwirkungen	13
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	13
5.	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	14
6.	Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes	14
7.	Spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung / Artenschutzprüfung der Stufe 1	15
8.	Zusätzliche Angaben	
	8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	20
	8.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	20
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
 <u>Anhang:</u>		
1.:	Fotodokumentation	22
2.:	Literaturverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis, Gesetze	23
3.:	Bestandsplan, ca. M 1: 1000	24

TEIL 2: Umweltbericht

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplan-änderung

Nach den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches, welche am 24.07.2004 in Kraft traten, bedürfen grundsätzlich fast alle Bauleitplanverfahren einer Umweltprüfung.

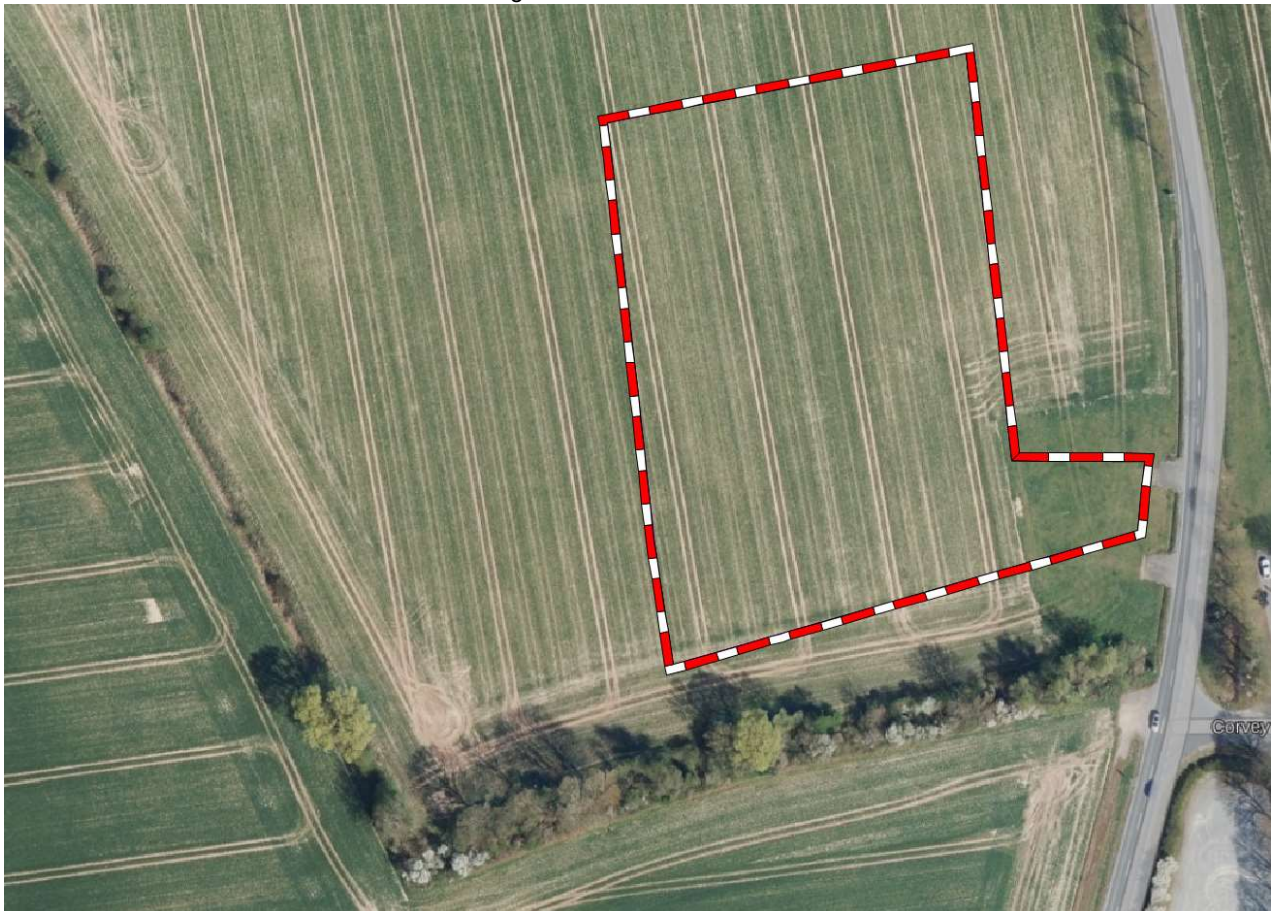
Nach § 2 Absatz 4 BauGB werden in dieser Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, der entsprechend dem Stand des Verfahrens die Belange des Umweltschutzes darlegt.

Für die Landesgartenschau Höxter 2023 sind zusätzliche Fahrzeug-Stellplatzflächen in fußläufiger Nähe zu einem der Haupteingänge der Landesgartenschau am Schloss Corvey notwendig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses zur Landesgartenschau in Bezug auf die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Parkmöglichkeiten zu schaffen, soll befristet bis zum 31. Dezember 2023 eine temporäre Stellplatzfläche errichtet werden.

Die Fläche wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Ein kleiner Teilbereich wird als Grünland, intensiv genutzt. Nach Abschluss der Landesgartenschau soll der Bereich wieder als Fläche für die Landwirtschaft nutzbar sein.

Abb.1: Im Luftbild stellt sich die Situation wie folgt dar:



([www. TIM-online.de](http://www.TIM-online.de), abgerufen: 19.02.2021)

Der südliche Teil des Plangebiets gehört zu den herausragenden Bodendenkmalen des Stadtgebietes und der Region. Hier liegt die wüstgefallene, aber im Boden weitgehend erhaltene Stadt Corvey. Dieser Teilbereich wird nicht als Parkplatzfläche genutzt werden.

Textliche Festsetzungen im parallel erarbeiteten B-Plan wie

- die Festlegung der Stellplatzflächen als Schotterflächen, und die
- Anlage einer Grünfläche im Süden des Plangebietes

sollen dazu beitragen, dass sich die künftige Baufläche in die Umgebung möglichst harmonisch einfügt.

Der Ausgleichsflächenbedarf wird im Detail auf Ebene des Bebauungsplans ermittelt.

Abb.2: Geplanter Schotter-Parkplatz mit der Grünfläche im Süden:



2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (§ 1a BauGB)

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB dient dem vorsorgenden Bodenschutz. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Diese Vorgabe wird beachtet, in dem der Stellplatzbereich auf die für die bauliche Umsetzung erforderlichen Flächen beschränkt wird. Zum anderen ist eine Wiedernutzbarmachung der Flächen für die Landwirtschaft nach Beendigung der Landesgartenschau vorgesehen.

Bundesnaturschutzgesetz (§§ 14 ff BNatSchG)

Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs.3 BauGB wird in Verbindung mit §§ 14 BNatSchG ff beachtet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes konkretisiert.

2.2 Fachplanungen

Regionalplan

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans ist der Geltungsbereich als

- „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Landwirtschaftliche Kernzone“ dargestellt:



Abb. 3: Kartenausschnitt Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Höxter ist der Änderungsbereich als

- „Fläche für die Landwirtschaft“

dargestellt:



Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Höxter, wirksam seit dem 12.01.2005

Der Planbereich liegt im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Höxter – Corvey“ mit der Schutzzone III A.

Der südlich und westlich angrenzende „Geschützte Landschaftsbestandteil“ (LB) und die südlich angrenzenden Flächen mit der wasserrechtlichen Festsetzung Wasserschutzgebiet III A werden nachrichtlich übernommen.

Landschaftsplan Nr.1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ (3. Änd. rechtskräftig 03.04.2020)

Im Landschaftsplan ist der südlich angrenzende Schlossgraben als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Planbereich und seine Umgebung werden als Entwicklungsraum für eine landschaftsgebundene Erholung dargestellt. „Durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen können das Landschaftsbild und die Erholungsneigung verbessert werden.“

Landschaftsschutzgebiet „Höxter Ost“ (Nr. 2.2-1)

Das großflächige Landschaftsschutzgebiet liegt im Wesertal und dient der Erholungsfunktion, dem Schutz des Wassers, der Klimaregulation und dem Biotopschutz.

Die Befestigung von Wegen und Oberflächen ist im Landschaftsschutzgebiet verboten.

Bei der hier geplanten Nutzung werden Flächen in diesem Sinne zu befestigen sein, jedoch handelt es sich nur um eine temporäre Nutzung. Der vorhandene Zustand wird nach Beendigung der Landesgartenschau spätestens im Dezember 2023 wiederhergestellt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans mit widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans treten mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter hat in seiner Stellungnahme v. 18.03.2021 der temporären Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes als Parkplatz für die Landesgartenschau nicht widersprochen.

Überschwemmungsgebiet

Der Zufahrtsbereich im Südosten des Plangebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser.



Abb. 5: Auszug Luftbild, www.uvo.nrw.de

Die baulichen Maßnahmen sind mit der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

3. Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe grundsätzlich auszugleichen. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen und es ist im Rahmen der Planung dafür Sorge zu tragen, dass auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen geschaffen werden.

Der Grundsatz der Vermeidung bzw. die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist als Teil der Eingriffsregelung grundsätzlich abzuarbeiten.

Die artenschutzrechtlichen sowie die speziellen naturschutzrechtlichen Vorgaben wie der besondere Biotopschutz bleiben unberührt und sind zu berücksichtigen.

Die für die Eingriffsregelung notwendige ökologische Bewertung der Flächen und die daraus entwickelten Kompensationsmaßnahmen werden im parallel erarbeiteten Bebauungsplan ermittelt.

3.1 Schutzgüter

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des vorliegenden 26. Flächennutzungsplanänderung mit der Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ bewertet.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt an dieser Stelle überschlägig. Die konkreten Festsetzungen erfolgen im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8/78 „Temporärer Parkplatz „Corveyer Allee/ K 45“, dessen Umweltbericht nähere Angaben zum konkreten Eingriff sowie zu den Ausgleichsmaßnahmen darstellt.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Derzeit stellt sich das Änderungsgebiet als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Der Bereich hat damit keine Bedeutung für die Erholungsvorsorge.

Die östlich verlaufende Kreisstraße 45 verbindet die Kernstadt Höxter mit den Ortschaften Lühtringen und Albaxen.

Bewertung

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung keine für die Naherholung nutzbaren Bereiche betroffen. Aufgrund nicht vorhandener Wege hat der Bereich keine Naherholungseignung. Durch die geplante Nutzung der Flächen wird es Menschen ermöglicht, die Landesgartenschau nutzen zu können; insofern erfolgt für die Zeit der Landesgartenschau eine Verbesserung für das Schutzgut Mensch.

Hinsichtlich der Schallemissionen wird der PKW-Verkehr innerhalb des Plangebietes und der angrenzenden Bereiche aufgrund der projektierten Nutzung zunehmen. Eine Vorbelastung in diesem Sinne besteht durch die angrenzende Kreisstraße.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind durch die Planung nicht zu erwarten, da das Plangebiet nicht zur Naherholung genutzt wird und die angestrebte Nutzung nur temporär ist. Baubedingte Auswirkungen z.B. durch Lärm und Stäube sind nicht dauerhaft und damit als nicht erheblich zu bewerten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

- Auswahl einer Fläche, die für das Schutzgut Mensch eine untergeordnete Bedeutung hat.
- Abstand zu schutzwürdigen Bereichen des Schutzgutes Mensch

Das Vorhaben stellt für das Schutzgut Mensch keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein Eingriff für dieses Schutzgut vor.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen/ Tiere, Artenschutz

Das Plangebiet hat im Bestand nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Fläche wird fast vollständig landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt. Im südöstlichen Randbereich befindet sich eine kleine artenarme Grünlandfläche, die als Aufstellfläche für landwirtschaftliche Maschinen während der Erntezeit genutzt wird (siehe Luftbild Seite 3 oder Bestandsplan im Anhang).

Pflanzen

Auf der Ackerfläche erfolgt derzeit der Zuckerrübenanbau. Die intensiv genutzte Grünlandfläche hat aufgrund ihrer Bewirtschaftung eine kurzrasige Vegetation zur Folge. Die botanische Artenzusammensetzung wird von der Stärke der Nutzung entscheidend beeinflusst.

Aufgrund der geringen Anzahl von Pflanzenarten mit 10 bis 15 pro 25 m² Referenzfläche sind die Flächen als „artenarmes Intensivgrünland“ einzustufen. Zu den dominanten Gräsern gehören der Wiesenfuchsschwanz, Glatthafer und der Wiesenschwingel.

Die nachgewiesenen Arten sind in Ihrem Bestand nicht gefährdet und weisen keinen Schutzstatus auf:

Deutscher Name	Bot. Name
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Einjähriges Rispengras	<i>Poa annua</i>
Gewöhnliche Vogelmiere	<i>Stellaria media</i>
Gewöhnliches Hirtentäschelkraut	<i>Capsella bursa-patensis</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>
Krauser Sauerampfer	<i>Rumex crispus</i>
Quecke	<i>Elymus repens</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>
Stumpfblättriger Sauerampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesenkerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>
Wiesenschwingel	<i>Festuca pratensis</i>

Bewertung

Schützenswerte oder seltene Pflanzenarten konnten in diesem anthropogen stark genutzten Bereich nicht festgestellt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG sind Eingriffe möglichst zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann auf der Grundlage der Eingriffsregelung durch Darstellungen zur Vermeidung und Verringerung mit dem Bebauungsplan und seiner Realisierung gem. § 1a Abs.3 BauGB i.V. m. § 18 Abs.1 BNatSchG erfolgen.

Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sieht folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen bezogen auf die Flora vor:

- Begrenzung des Versiegelungsgrades von Flächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Öffentliche Grünfläche im Süden des Plangebietes

Tiere

Geschützte Tierarten konnten in dem Plangebiet nicht festgestellt werden.

Bewertung

Der südlich und südwestlich angrenzende wasserführende Graben außerhalb des Plangebietes stellt jedoch aufgrund seines Arteninventars eine hohe Bedeutung in dieser ausgeräumten Landschaft dar.¹

Die Bäume und Sträucher stellen Nist- und Lebensstätten für Vogelarten wie Amsel, Elster, Ringeltaube und Rotkehlchen dar. Diese Freibrüter wechseln regelmäßig ihre Brutplätze.

Die Kohlmeise, eine Vogelart die Ihre Fortpflanzungsstätte wiederkehrend nutzt, konnte in diesem Bereich nachgewiesen werden.

Der Gehölzgürtel stellt darüber hinaus einen potentiellen Lebensraum für Fledermäuse dar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

- Begrenzung des Versiegelungsgrades von Flächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Einrichtung einer Pufferzone zwischen Gehölzgürtel und Parkplatzfläche

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben stellt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein Eingriff für dieses Schutzgut vor.

3.1.3 Schutzgut Fläche/ Boden

Schutzgut Fläche

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

¹

Gehölzgürtel mit einzelnen Bäumen I. Ordnung wie Stieleiche (*Quercus robur*) und Silberweide (*Salix alba*) sowie Sträuchern (u.a. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Hasel (*Corylus avellana*)).

Aus der Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung wird deutlich, dass durch die Flächennutzungsplanänderung der Anteil an versiegelter Fläche um ca. 10.000 m² steigen kann.

Bewertung

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Erschließung der neuen Parkplatzfläche kann auf vorhandene Erschließungseinrichtungen (Kreisstraße 45) zurückgegriffen werden. Aufgrund dessen berücksichtigt der Bebauungsplan den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Parkplatzfläche nur temporär hergestellt wird. Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebietes auszugehen.

Schutzgut Boden

Das Gelände liegt auf einer Höhe von ca. 91,0 m ü NN und fällt geringfügig mit ca. 1 % nach Nordwesten. Der Boden besteht aus einem lehmigen Schluffboden der Weseraue in der Niederterrasse (Bodenkarte von NRW, M 1: 50.000, 1996). Der Boden weist eine hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit bei schwankendem Grundwasserstand auf.

Bewertung

Der Boden wurde im Plangebiet bereits durch Dünger- und Pflanzenbehandlungsmittel beeinträchtigt. Landwirtschaftliche Maschinen werden den Boden verdichtet haben.

Aus der Gegenüberstellung des Bestandes gegenüber der Planung wird deutlich, dass der Anteil an befestigter Fläche mit Umsetzung des Bebauungsplanes steigen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

- Zur Vorbeugung bzw. zur Minimierung von irreversiblen Bodenverdichtungen darf kein humoser Oberboden abgetragen werden. Der humose Oberboden muss mit der temporären Schottertragschicht überschüttet werden. Um zu verhindern, dass diese sich aufgrund der Auflast und mechanischer Beanspruchung mit dem humosen Oberboden vermischt, ist ein Geotextil einzubringen.
- Reduzierung der Bodenbeeinträchtigung durch Wahl eines wasserdurchlässigen Belages, z.B. Schotterdecke
- Im Randbereich: Anlage von Grünstrukturen zur Verbesserung der Bodengüte

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind bezogen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Das Vorhaben stellt aufgrund der geplanten Nutzung für das Schutzgut Fläche/ Boden eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt ein Eingriff für dieses Schutzgut vor, der zu kompensieren ist.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Oberflächenwasser kommen im Planbereich nicht vor.

Grundwasser

Grundwasser ist ein Rohstoff, der sich regenerieren und erneuern kann. Hauptlieferant für den Grundwasservorrat ist versickerndes Niederschlagswasser. Es sorgt dafür, dass die Grundwasservorkommen der Speichergesteine im Untergrund aufgefüllt werden.

Die Höhe des mittleren Grundwasserhochstandes ist zumeist mindestens 2 m unterhalb der Bodenfläche zu erwarten (GELSENWASSER AG, Juli 2017).

Bewertung

Die natürlichen Wasserverhältnisse werden durch die geplante Flächennutzung mit einer Schotterdecke nicht erheblich beeinträchtigt, weil das Niederschlagswasser wie bisher vor Ort versickern kann.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich:

- Nicht verschmutztes Niederschlagswasser soll zur Steigerung der Grundwasserneubildungsrate vor Ort versickern

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind bezogen auf dieses Schutzgut nicht zu erwarten.

Das Vorhaben stellt für das Schutzgut Wasser keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein Eingriff für dieses Schutzgut vor.

3.1.5 Schutzgut Klima/ Luft

Der Kreis Höxter wird großräumig durch ein maritimes Klima geprägt. Am häufigsten werden Südwest- bis Westwinde beobachtet, die zumeist mit den höchsten Windgeschwindigkeiten verbunden sind. Bedingt durch den Klimawandel liegen seit ein paar Jahren trockene und heiße Sommer mit milden, z.T. regnerischen Wintern ohne größere Frostperioden vor.

Die Jahresniederschläge liegen im Planbereich bei 862 mm/ Jahr, die Durchschnittstemperatur liegt bei 9,3°C (www.climate-data.org).

Das Plangebiet stellt mit seiner Nutzung und der damit verbundenen allgemein niedrigen Vegetationsbedeckung große potentielle Kaltluftentstehungsflächen dar, die aufgrund des ebenen Geländes kaum abfließen.

Bewertung

Bei dem geplanten Befestigungsgrad sinkt die potentielle Kaltluftentstehungsfläche, andererseits trägt die geplante Grünfläche im Randbereich der PKW-Stellplatzflächen zur Kleinklimaverbesserung bei.

Die befestigten Flächen sollen wasserdurchlässig hergestellt werden, sodass das Niederschlagswasser vor Ort versickern kann.

Insgesamt ist von keiner klimatischen Belastung im Plangebiet auszugehen.

Die geplante Flächenbefestigung mit einer luft- und wasserdurchlässigen Schotterdecke würde zu keiner erheblichen Veränderung der Strahlungsbilanz und des Kleinklimas vor Ort führen, da noch ein Großteil an unbefestigten Flächen in der näheren Umgebung vorhanden ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung:

- Grünflächen im Randbereich des Plangebietes tragen zur Verringerung von Temperaturextremen und zur Frischluftproduktion bei.
- möglichst geringe Flächenbefestigung durch Wahl von offenporigen Stellplatzflächen und schmalen Fahrwegen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen führen ggf. durch Staubbildung und erhöhtes Verkehrsaufkommen zu einer zeitweisen bioklimatischen Belastung. Da diese jedoch nicht nachhaltig ist, stellt sie keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Das Vorhaben stellt aufgrund der derzeitigen Nutzung für das Schutzgut Klima/ Luft keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein Eingriff für dieses Schutzgut vor.

3.1.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit definiert. Entsprechend sollte die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig geschützt, gepflegt und entwickelt werden.

Der Änderungsbereich ist durch eine große, ebene, landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche geprägt (siehe auch Fotodokumentation im Anhang). Angrenzend befinden sich eine Kreisstraße sowie ein Gehölzgürtel, in dem ein Graben liegt.

Bewertung

Das unmittelbare Plangebiet weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Das Landschaftsbild wird durch den im Süden angrenzenden Gehölzgürtel gegliedert und verbessert.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung:

- um eine Landschaftsbildbeeinträchtigung möglichst gering zu halten, wurde ein Standort gewählt, der von Süden durch den Gehölzgürtel nicht einsehbar ist.
- temporäre Eingrünungen an der Nordseite der Stellplatzfläche können die Landschaftsbildbeeinträchtigung zur offenen Landschaft, z.B. durch einen Wiesenstreifen mit hochwüchsigen Sonnenblumen, verbessern.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind bezogen auf dieses Schutzgut nicht vermeidbar.

Das Vorhaben stellt jedoch insgesamt aufgrund der derzeitigen Nutzung und der Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein Eingriff für dieses Schutzgut vor.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Südlich angrenzend liegt jedoch die wüstgefallene Stadt Corvey und der Schlossgraben, welcher von einem Gehölzgürtel umsäumt wird.

Südlich befindet sich das denkmalgeschützte UNESCO-Welterbe Corvey.

Bewertung

Die überplante Fläche mit der temporär angedachten PKW-Stellplatzfläche stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbe Corvey dar, weil die Fläche von Süden durch den Gehölzgürtel nicht direkt einsehbar ist. Zwischen dem Welterbe Corvey und der überplanten Fläche liegt bereits ein Besucherparkplatz. Erhebliche Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut können ausgeschlossen werden. Zudem ist der Zeitraum begrenzt.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung:

- ein Teilbereich zwischen Gehölzgürtel und Schlossgraben wird als Pufferzone ohne Parkplatznutzung vorgesehen.

Das Vorhaben stellt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen für das Schutzgut keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es liegt kein relevanter Eingriff für dieses Schutzgut vor.

3.2 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern können Wechselwirkungen bestehen.

So beeinflussen Bodenart und Wasserhaushalt die sich auf einer Fläche einstellenden Pflanzenarten. Es entwickeln sich Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die wiederum von charakteristischen Tierarten als Lebensraum oder zur Nahrungssuche genutzt werden.

Zum Beispiel führt eine Versiegelung bisher unversiegelter Böden zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen wie der Fähigkeit zur Filterung, Pufferung und Umwandlung von Schadstoffen und zu einem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Der handelnde Mensch beeinflusst alle Schutzgüter mehr oder weniger nachhaltig und prägt insbesondere das Landschaftsbild.

Aufgrund der in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Vorbelastungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entweder verändert oder nur noch eingeschränkt vorhanden.

Durch die temporäre Flächennutzungsänderung für die Landesgartenschau im Jahr 2023 werden sich die Bedingungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur vorübergehend unerheblich ändern.

Durch die Planung entstehen keine erheblichen Änderungen der vorhandenen Wechselwirkungen.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Projekts

Prognose bei Durchführung des Projekts

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter, die in den voran gegangenen Kapiteln ausführlich beschrieben wurden, ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Allgemein sollten im Rahmen der Realisierung der Planung die zu den einzelnen Schutzgütern genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen beachtet werden.

Eingriffsregelung

Gemäß § 15 Abs.1 BNatSchG sind Eingriffe möglichst zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Belange von Natur und Landschaft sind entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Als wichtigstes Element des Vermeidungsgrundsatzes sind die Standortwahl und der Erhalt von Strukturen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen, von Bedeutung.

Um beurteilen zu können, ob mit der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, soll auf Bebauungsplanebene ein quantifizierendes Bewertungsmodell angewandt werden.

Prognose bei Nichtdurchführung des Projekts

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Ackerfläche weiter landwirtschaftlich genutzt. Für die einzelnen Schutzgüter hätte dies folgende Auswirkungen:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Die Erholungsnutzung für den Menschen würde sich in diesem Bereich nicht ändern.	-
Pflanzen und Tiere	Ökologisch wenig wertvolle Flächen würden beibehalten bleiben.	-
Fläche und Boden	Im Plangebiet würde das Schutzgut aufgrund des nicht vorhandenen Versiegelungsgrades seine tendenziell höhere Wertigkeit bei Nichtdurchführung der Planung behalten.	oo
Wasser	Anfallendes Niederschlagswasser würde im Plangebiet weiterhin versickern. Beeinträchtigungen durch Dünger – und Pflanzenbehandlungsmittel blieben bestehen. Das Risiko durch Ölunfälle bei Fahrzeugen würde sich gegenüber dem Planungsfall reduzieren.	-
Luft und Klima	Die mikroklimatischen Bedingungen würden bestehen bleiben.	-
Landschaft	Der durch die Nutzung bestehende, eingeschränkte Wert für das Landschaftsbild würde bestehen bleiben.	-
Kultur und Sachgüter	Kultur und Sachgüter im Umfeld des Plangebietes würden nicht beeinträchtigt.	-
Wechselwirkungen	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern würden sich nicht verbessern können.	-
ooo = sehr erheblich oo = erheblich o = weniger erheblich - = nicht erheblich Die Bewertung der „Erheblichkeit“ (Spalte 3) ergibt sich aus Spalte 2 mit den Maßnahmen.		

5. Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Gemäß § 14 BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass Eingriffe, wo möglich, zu minimieren oder zu vermeiden sind.

Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in Kapitel 3.1 bereits für die einzelnen Schutzgüter genannt.

In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden, abgesehen von Anlage einer Grünfläche im Süden des Plangebietes, keine direkten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen vorbereitet. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der konkreten Planung festgelegt.

6. Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Ziel der Planung ist es, am Schloss Corvey ortsnah PKW-Stellplätze für die Besucher der Landesgartenschau Höxter 2023 zur Verfügung zu stellen.

Für die temporäre Nutzung sollen ökologisch wenig wertvolle Bereiche genutzt werden.

Geeignete Alternativflächen stehen nicht zur Verfügung.

Der Standort stellt für die definierten Nutzungen die ökologisch, verkehrstechnisch, gestalterisch und wirtschaftlich optimale Lösung dar.

7. Spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung / Artenschutzprüfung der Stufe 1

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs.2 Nr.13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr.14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des BNatSchG § 18 Abs.2 Satz 1 nur

- für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten,
- für europäische Vogelarten,
- sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Artenschutzprüfung (ASP)

Wie zuvor beschrieben, wurde durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (seit 01.03.2010 in Kraft) das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen ist.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. **Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.**

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Daher wurde zunächst eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, um beurteilen zu können, ob im Eingriffsbereich streng geschützt bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Potentiell betroffene Arten im Planbereich

Zur Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>) der LANUV zu den bislang bekannten Vorkommen ausgewertet.

Hier wird für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage erfolgte für das Messtischblatt 4122 für den 4. Quadranten.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Eingriffsbereich mit ca. 10.000m² nur einen geringen Ausschnitt des ca. 33 qkm (3300 ha) großen MTB bildet.

Planungsrelevante Arten für die im Planbereich vorkommende Lebensraumtypen in verschiedenen Bereichen:

(Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42221>, Stand 25.02.2021)

Art	Status/ Erhaltungszustand in NRW	Bereich Äcker	Bereich Säume	Bereich Höhlenbäume	Bereich Kleingehölze
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Art vorhanden/ G				Na
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Art vorhanden/ G			FoRu	FoRu
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Art vorhanden/ U		(Na)	FoRu!	FoRu, Na
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Art vorhanden/ U		Na	Ru	Na
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Art vorhanden/ G	(Na)		Ru	Na
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Art vorhanden/ G			FoRu!	Na
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Art vorhanden/ U	(Na)		(FoRu)	Na
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Art vorhanden/ G		(Na)	(FoRu)	Na
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Art vorhanden/ G		(Na)	(FoRu)	Na
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Art vorhanden/ U			FoRu!	Na
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Art vorhanden/ G	(Na)	(Na)	FoRu!	Na
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Art vorhanden/ G			FoRu	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Art vorhanden/ G			FoRu	Na
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Art vorhanden/ G		Na	FoRu!	FoRu, Na
Vögel					
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	sicher brütend/ G	(Na)			(FoRu), Na
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	sicher brütend/ G	(Na)	Na		(FoRu), Na
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	sicher brütend/ U		(Na)	FoRu!	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	sicher brütend/ U	FoRu!	FoRu		
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	sicher brütend/ U				
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	sicher brütend/ S	(FoRu)	FoRu		
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	sicher brütend/ U		(FoRu)		FoRu
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	sicher brütend/ U		(Na)		Na
Uhu (<i>Bubo Bubo</i>)	sicher brütend/ G		(Na)		
Mäusebussard (<i>Bufo bufo</i>)	sicher brütend/ G	Na	(Na)		(FoRu)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	unbekannt	Na	Na		FoRu
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	sicher brütend/ U	(FoRu)			
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	sicher brütend/ S	FoRu!	(FoRu)		
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	sicher brütend/ U				Na
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	sicher brütend/ U	Na	(Na)		
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	sicher brütend/ G			FoRu!	
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	sicher brütend/ G			FoRu!	Na
Schwarzspecht (<i>Dryocopus Martius</i>)	sicher brütend/ G		Na	FoRu!	(Na)
Baumfalken (<i>Falco subbuteo</i>)	sicher brütend/ U		(Na)		(FoRu)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	sicher brütend/ G	Na	Na		(FoRu)
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	sicher brütend/ U	Na	(Na)		(Na)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	sicher brütend/ G		Na		FoRu!
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	sicher brütend/ U	(FoRu)	FoRu		FoRu
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	sicher brütend/ U		FoRu		FoRu!
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	sicher brütend/ U	Na	(Na)		(FoRu)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	sicher brütend/ U	Na	Na	FoRu	(Na)
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	sicher brütend/ S	FoRu!	FoRu!		
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	sicher brütend/ U			Na	Na
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)		(Ru), (Na)			
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	sicher brütend/ U		(Na)	FoRu	FoRu
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	sicher brütend/ U		Na	FoRu!	
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	sicher brütend/ U		(FoRu)		
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	sicher brütend/ S				FoRu
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	sicher brütend/ U	(Na)	(Na)		(Na)
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	sicher brütend/ G				(FoRu)
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	unbekannt		Na		
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	sicher brütend/ U	Na	(Na)		FoRu
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	sicher brütend/ G	(Na)	Na	FoRu!	Na
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	unbekannt	Na	Na	FoRu!	
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)			(Ru), (Na)		
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	unbekannt		(Ru)		(Ru)
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Art vorhanden/ G		(Ru)		(Ru)
Reptilien					
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Art vorhanden/ U		FoRu		(FoRu)

Erhaltungszustandsinformationen:

G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Insgesamt werden 58 planungsrelevante Arten für das Messtischblatt aufgeführt, davon 14 Säugetierarten, 40 Vogelarten und jeweils 2 Amphibien- und Reptilienarten.

Aufgrund der Biotopausstattung kann im Wirkungsbereich des Plangebietes für einige Arten eine Betroffenheit a priori ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Tabelle wird das Vorkommen der planungsrelevanten Arten für das Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung weiter abgeschichtet.

Potentielles Vorkommen der planungsrelevanten Arten aufgrund der Biotopausstattung:

Art	pot. Vorkommen
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	möglich
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	möglich
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	möglich
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	möglich
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	keine geeigneten Habitate
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	keine geeigneten Habitate
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	möglich
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	möglich
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	möglich
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	möglich
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	möglich
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	möglich
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	möglich
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	möglich
Vögel	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	möglich
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	möglich
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	möglich
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	möglich
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	keine geeigneten Habitate
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	keine geeigneten Habitate
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	möglich
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	keine geeigneten Habitate
Uhu (<i>Bubo Bubo</i>)	keine geeigneten Habitate
Mäusebussard (<i>Bufo bufo</i>)	möglich
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	keine geeigneten Habitate
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	keine geeigneten Habitate
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	keine geeigneten Habitate
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	möglich
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	keine geeigneten Habitate
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	keine geeigneten Habitate
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	keine geeigneten Habitate
Schwarzspecht (<i>Dryocopus Martius</i>)	keine geeigneten Habitate
Baumfalken (<i>Falco subbuteo</i>)	möglich
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	möglich
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	möglich
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	möglich
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	keine geeigneten Habitate
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	keine geeigneten Habitate
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	möglich
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	möglich
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	möglich
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	möglich
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	keine geeigneten Habitate
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	keine geeigneten Habitate
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	keine geeigneten Habitate
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	keine geeigneten Habitate
Beutelmehse (<i>Remiz pendulinus</i>)	keine geeigneten Habitate
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	keine geeigneten Habitate
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	keine geeigneten Habitate
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	keine geeigneten Habitate
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	möglich
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	keine geeigneten Habitate
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	möglich
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	möglich
Amphibien	
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	möglich
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	möglich
Reptilien	
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	keine geeigneten Habitate
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	möglich

Damit reduziert sich die Anzahl der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten auf 33.

Für diese 33 Arten ist zu prüfen, ob sie möglicherweise durch das Vorhaben erheblich betroffen sein können.

Zusätzlich erfolgte zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit eine Auswertung der Linfo-Datenbank der LANUV (02/2021).

Nach der Linfo-Datenbank (www.linfo.naturschutzinformationen.nrw.de) sind für das Plangebiet keine planungsrelevanten Arten bekannt bzw. Fundorte von Tieren und Pflanzen in der Karte verzeichnet.

Die Landschaftsstation im Kreis Höxter konnte zu dem Planbereich auch keine Funde von artenschutzrechtlicher Relevanz melden (Dr. Peter Maciej, 12.03.2021, mündlich).

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände durch die angestrebten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wird von keiner Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse ausgegangen. Eine unmittelbare Verletzung oder Tötung von potentiell vorkommenden Tierarten kann ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird ausgeschlossen. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II oder III ist nicht erforderlich.

Mögliche Wirkungen durch die Bebauung des Plangebietes auf die betroffenen Arten

a) Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung. Baustellenlärm und der Verlust an Lebensraum durch Überbauung können lebensnotwendige Biotope zerstören

b) Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Für einen Zeitraum von ca. 9-12 Monaten erfolgt eine erhöhte menschliche Tätigkeit in dem Plangebiet durch den Besucherverkehr der Landesgartenschau

Für die im Planungsraum potentiell vorkommenden Tierarten werden durch das geplante Vorhaben folgende Auswirkungen erwartet:

Säugetiere (Fledermäuse):

- für die potentiell im Planungsraum vorkommenden Fledermäuse geht von dem geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung aus, weil das Plangebiet keinen essentiellen Lebensraum für diese Tierartengruppe darstellt. Geringfügige Störungen entstehen durch den zusätzlichen Fahrzeugverkehr.

Für die Fledermausarten ergeben sich keine erheblichen Quartierverluste und ebenso wenig eine erhebliche Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats. Auch baumbewohnende Vogelarten z.B. sind kaum betroffen, weil die Gehölzbestände in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes erhalten bleiben.

- konkret zu überprüfen, um das Eintreten der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.

Feldlerche

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann zu Beeinträchtigungen der Feldlerche führen, welche aufgrund der vorhandenen Strukturen höchstwahrscheinlich im Plangebiet vorkommt.

Aufgrund der Nutzungsstrukturen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG für die potentiell vorkommende Feldlerche (*Alauda arvensis*) nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Kartierung soll im Frühjahr 2022 erfolgen.²

Weitere Vogelarten:

- für die übrigen potentiell im Planungsraum vorkommenden Vogelarten geht von dem geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung aus, weil ihnen kein essentieller Lebensraum verloren geht.

Durch die Realisierung der Flächennutzungsplanänderung wird von keiner Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgegangen werden kann. Eine unmittelbare Verletzung oder Tötung von potentiell vorkommenden Tierarten kann ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird ausgeschlossen.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II oder III ist nicht erforderlich.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung für die Umweltprüfung

Der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht liegen allgemein zugängliche Informationen zu den unterschiedlichen Umweltaspekten zugrunde (s. entsprechende Kapitel).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in dem Umweltbericht eingearbeitet werden.

8.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

²

Durch einen Ornithologen wäre im zeitigen Frühjahr von Ende März bis Anfang Juni nachzuweisen, ob auf der Fläche und seiner angrenzenden Bereiche ein Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) besteht.

Nachfolgend wären ggfs. Kompensationsmaßnahmen, wie

- z.B. Lerchenfenster auf der benachbarten Ackerfläche, oder
- ggf. ein Zeitrahmen für die Baumaßnahme nach Brutgeschehen festzulegen.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um dem Besucherandrang während der Landesgartenschau Höxter im Jahr 2023 gerecht zu werden, sind zusätzliche Parkplatzflächen erforderlich.

Diese sollen sich in fußläufiger Nähe zu einem der Haupteingänge der Landesgartenschau am Schloss Corvey befinden.

Temporär soll bis zum 31. Dezember 2023 eine Parkplatzfläche auf einer Ackerfläche errichtet werden, die nachfolgend zurückgebaut wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden soll.

Dabei wird die im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche in eine „Straßenverkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr“ geändert.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes führt die Stadt Höxter die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/78 „Temporärer Parkplatz „Corveyer Allee/ K 45“ durch. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen der Änderungsfläche.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden, zu verringern und bei einer erheblichen Beeinträchtigung auszugleichen.

Das Plangebiet stellt keinen essentiellen Lebensraum für geschützte Tierarten dar.

In dem Änderungsbereich liegt keine Flächenbefestigung vor. Bei einer künftigen Umnutzung der Fläche wird der Versiegelungsgrad temporär steigen. Mögliche Eingriffe sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und zu kompensieren.

Um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG für die potentiell vorkommende Feldlerche (*Alauda arvensis*) ausschließen zu können, soll eine entsprechende Kartierung im Frühjahr 2022 erfolgen.

ANHANG

1. Fotodokumentation



Blick von Südosten (Kreisstraße 45) auf die Zufahrt zum Plangebiet.



Blick von Osten auf den südwestlichen Randbereich des Plangebietes mit einem Gehölzgürtel und Graben.



Blick von Nordwesten auf den südwestlichen Bereich des Gehölzgürtels. Der Gehölzgürtel wird in diesem Bereich schon lückenhaft.



Im Nordwesten ist der Gehölzgürtel im Grabenbereich nur noch fragmentarisch ausgebildet.

2. Literaturverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis, Gesetze

Literaturverzeichnis

BLAB, J. (1986):

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Bonn-Bad Godesberg

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (1965):

Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter; Detmold

GELSENWASSER AG (Juli 2017):

Erläuterungsbericht zum Bewilligungsantrag gemäß §§ 8 ff. WHG zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Kapellenbreite der Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH; Gelsenkirchen

HÖVERMANN, J. (1963):

Naturräumliche Gliederung Deutschlands - Blatt 99 Göttingen

KAULE, G. (1991):

Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage; Stuttgart

KREIS HÖXTER (01/2006 u. 10/2019):

Landschaftsplan Nr.1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ u. 3. Änderung; Höxter

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN/ LANUV (05/2001):

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung -, Stand der überarbeiteten Fassung: 05/2001

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN/ LANUV (03/ 2008):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN/ LANUV (2010):

Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (14.01.2011):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW; Düsseldorf

3. Bestandsplan, ca. M 1: 1000

